



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

418

Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittelalterliche Altstadt“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031	418
Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet II, Südliche Innenstadt“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031	419
Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet III, Westliche Innenstadt“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031	420
Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet IV, Nördliche Innenstadt" - Aufhebung zum 31.12.2021	421
Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Steinweg/Inselplatz“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031	422
Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung V, Steinweg/Inselplatz“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031	423
Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung Teilgebiet VI Saaleufer“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031	424
Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sophienstraße“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2026	425
Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung der Ergänzung des Sanierungsgebietes „Sophienstraße“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2026	426
Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Karl-Liebknecht-Straße“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031	427
Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung der Ergänzung des Sanierungsgebietes „Karl-Liebknecht-Straße“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031	428
Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Karl-Liebknecht-Straße“ um das Teilgebiet „Ergänzungsgebiet Gries“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031	429
Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Gewerbegebiet Unteraue" – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2026	430

Öffentliche Bekanntmachungen

431

Vollzug Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG)	431
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VbB-Wz 06 „Wohnbebauung Oßmaritzer Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB	431
Bekanntmachung der Beschlüsse der 41. Verbandsversammlung des ZVL J-SH	435
Stellenausschreibung des ZVL J-SH	435

Öffentliche Ausschreibungen

436

Jena Lobeda-West Freiraumgestaltung Karl-Marx-Allee/ Alfred-Diener-Str. - Baumfällung	436
Bewachung von Notunterkünften im Stadtgebiet Jena in 2 Losen	436

Beschlüsse des Stadtrates

Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittelalterliche Altstadt“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1006-BV

001 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung "Mittelalterliche Altstadt" der Stadt Jena vom 10.07.1991 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 14.10.1991) wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena hat Anfang der 1990er Jahre mehrere Sanierungsgebiete mit Beschluss (Sanierungssatzung) förmlich festgelegt. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Sanierungsgebiete war die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zeitlich nicht befristet. 2006 hat der Gesetzgeber eine Überleitungsvorschrift mit dem § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt, welche für alle Sanierungsgebiete, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, eine Pflicht der Gemeinde zur Aufhebung spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorsieht. Gleichzeitig wird der Gemeinde aber die Möglichkeit eingeräumt, bis zum genannten Datum gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Frist zu verlängern.

Im Rahmen einer Evaluierung wurde die Zielerreichung in den Sanierungsgebieten überprüft und in Ergebnisberichten zusammengefasst. Die städtebauliche Sanierung im Sanierungsgebiet „Mittelalterliche Altstadt“ ist weit vorangeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen. Der private Gebäudebestand ist weitestgehend saniert.

Handlungsbedarf besteht weiterhin in den öffentlichen Straßen- und Freiräumen und im Zusammenhang mit der Entwicklung des Eichplatzes. Für die Zielerreichung wurden u.a. folgende Maßnahmen als notwendig identifiziert:

- Bebauung Eichplatz,
- Umfeldgestaltung Eichplatz (Kirchplatz, Johannisstraße, Plangassen),
- Neugestaltung Stadtgarten.

Damit zur Finanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme weiterhin Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (Fördersatz: 67 %) eingesetzt werden können, muss die Durchführungsfrist der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden.

Zur Darstellung der zeitlichen Reihenfolge und Finanzierung wurden alle noch geplanten Einzelmaßnahmen in eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) eingeordnet und im Ergebnisbericht dargestellt. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird von einem Zeitraum von 10 Jahren ausgegangen – sofern die finanziellen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Durchführungsfrist der Sanierungssatzungen für das

Sanierungsgebiet soll daher bis zum 31.12.2031 verlängert werden.

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Mittelalterliche Altstadt“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Mittelalterliche Altstadt“ beschlossen:

Artikel 1

Die Sanierungssatzung „Mittelalterliche Altstadt“ der Stadt Jena vom 10.07.1991 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/91 vom 14.10.1991, S. 4) wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Durchführung der Sanierung soll bis zum 31.12.2031 erfolgen.

2.

Der Übersichtsplan wird Anlage 1a der Satzung.

Übersichtsplan mit Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Mittelalterliche Altstadt“

3.

Die Grundsätze und Ziele der Sanierungsmaßnahme werden Anlage 1b der Satzung.

Begründung zur Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierungssatzung „Mittelalterliche Altstadt“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Sanierungssatzung „Mittelalterliche Altstadt“ in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 13.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Hinweis:

Die Anlagen zur Satzung finden Sie im Internet unter: <https://planen-bauen.jena.de/de/ueberblick-sanierungsgebiete> oder können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495201) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung, Team Stadtumbau (Am Anger 26, 07743 Jena).

Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet II, Südliche Innenstadt“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1007-BV

001 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet II, Südliche Innenstadt“ der Stadt Jena vom 15.01.1992 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 04.05.1992) wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena hat Anfang der 1990er Jahre mehrere Sanierungsgebiete mit Beschluss (Sanierungssatzung) förmlich festgelegt. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Sanierungsgebiete war die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zeitlich nicht befristet. 2006 hat der Gesetzgeber eine Überleitungsvorschrift mit dem § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt, welche für alle Sanierungsgebiete, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, eine Pflicht der Gemeinde zur Aufhebung spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorsieht. Gleichzeitig wird der Gemeinde aber die Möglichkeit eingeräumt, bis zum genannten Datum gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Frist zu verlängern.

Im Rahmen einer Evaluierung wurde die Zielerreichung in den Sanierungsgebieten überprüft und in Ergebnisberichten zusammengefasst. Die städtebauliche Sanierung im Sanierungsgebiet „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet II, Südliche Innenstadt“ ist weit vorangeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der private Gebäudebestand ist weitestgehend saniert. Handlungsbedarf besteht weiterhin in den öffentlichen Straßen- und Freiräumen. Für die Zielerreichung ist die Fertigstellung der Umfeldgestaltung Neubau Bibliothek mit Bürgerservice notwendig.

Damit zur Finanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme weiterhin Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (Fördersatz: 67 %) eingesetzt werden können, muss die Durchführungsfrist der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden.

Zur Darstellung der zeitlichen Reihenfolge und Finanzierung wurden alle noch geplanten Einzelmaßnahmen in eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) eingeordnet und im Ergebnisbericht dargestellt. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird von einem Zeitraum von 10 Jahren ausgegangen – sofern die finanziellen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Durchführungsfrist der Sanierungssatzungen für das Sanierungsgebiet soll daher bis zum 31.12.2031 verlängert werden.

Trotz der Verlängerung der Durchführungsfrist strebt die Stadt Jena eine sukzessive Aufhebung von Teilbereichen

innerhalb des Sanierungsgebietes an, in denen die Ziele und Zwecke der Sanierung bereits erreicht sind.

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet II, Südliche Innenstadt“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet II, Südliche Innenstadt“ beschlossen:

Artikel 1

Die Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet II, Südliche Innenstadt“ der Stadt Jena vom 15.01.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/92 vom 04.05.1992, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Durchführung der Sanierung soll bis zum 31.12.2031 erfolgen.

2. Der Übersichtsplan wird Anlage 1a der Satzung.

Übersichtsplan mit Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet II, Südliche Innenstadt“

3. Die Grundsätze und Ziele der Sanierungsmaßnahme werden Anlage 1b der Satzung.

Begründung zur Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierungssatzung der Teilgebiete des „Modellvorhabens der Stadterneuerung“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet II, Südliche Innenstadt“ in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 13.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Die Anlagen zur Satzung finden Sie im Internet unter: <https://planen-bauen.jena.de/de/ueberblick-sanierungsgebiete> oder können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495201) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung, Team Stadtbau (Am Anger 26, 07743 Jena).

Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet III, Westliche Innenstadt“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1008-BV

001 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet III, Westliche Innenstadt“ der Stadt Jena vom 15.01.1992 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 04.05.1992) wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena hat Anfang der 1990er Jahre mehrere Sanierungsgebiete mit Beschluss (Sanierungssatzung) förmlich festgelegt. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Sanierungsgebiete war die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zeitlich nicht befristet. 2006 hat der Gesetzgeber eine Überleitungsvorschrift mit dem § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt, welche für alle Sanierungsgebiete, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, eine Pflicht der Gemeinde zur Aufhebung spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorsieht. Gleichzeitig wird der Gemeinde aber die Möglichkeit eingeräumt, bis zum genannten Datum gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Frist zu verlängern.

Im Rahmen einer Evaluierung wurde die Zielerreichung in den Sanierungsgebieten überprüft und in Ergebnisberichten zusammengefasst. Die städtebauliche Sanierung im Sanierungsgebiet „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet III, Westliche Innenstadt“ ist weit vorangeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der private Gebäudebestand ist weitestgehend saniert. Handlungsbedarf besteht weiterhin in den öffentlichen Straßen- und Freiräumen. Für die Zielerreichung wurde u.a. die Maßnahme Erneuerung Krautgasse identifiziert.

Damit zur Finanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme weiterhin Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (Fördersatz: 67 %) eingesetzt werden können, muss die Durchführungsfrist der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden.

Zur Darstellung der zeitlichen Reihenfolge und Finanzierung wurden alle noch geplanten Einzelmaßnahmen in eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) eingeordnet und im Ergebnisbericht dargestellt. Für die Umsetzung der

geplanten Maßnahmen wird von einem Zeitraum von 10 Jahren ausgegangen – sofern die finanziellen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Durchführungsfrist der Sanierungssatzungen für das Sanierungsgebiet soll daher bis zum 31.12.2031 verlängert werden.

Trotz der Verlängerung der Durchführungsfrist strebt die Stadt Jena eine sukzessive Aufhebung von Teilbereichen innerhalb des Sanierungsgebietes an, in denen die Ziele und Zwecke der Sanierung bereits erreicht sind.

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet III, Westliche Innenstadt“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet III, Westliche Innenstadt“ beschlossen:

Artikel 1

Die Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet III, Westliche Innenstadt“ der Stadt Jena vom 15.01.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/92 vom 04.05.1992, S. 8) wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Durchführung der Sanierung soll bis zum 31.12.2031 erfolgen.

2.

Der Übersichtsplan wird Anlage 1a der Satzung.

Übersichtsplan mit Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet III, Westliche Innenstadt“

3.

Die Grundsätze und Ziele der Sanierungsmaßnahme werden Anlage 1b der Satzung.

Begründung zur Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierungssatzung der Teilgebiete des „Modellvorhabens der Stadterneuerung“

Artikel 2**In-Kraft-Treten, Bekanntmachung**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet III, Westliche Innenstadt“ in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 13.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Die Anlagen zur Satzung finden Sie im Internet unter: <https://planen-bauen.jena.de/de/ueberblick-sanierungsgebiete> oder können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495201) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung, Team Stadtumbau (Am Anger 26, 07743 Jena).

Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet IV, Nördliche Innenstadt" - Aufhebung zum 31.12.2021

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1018-BV

001 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet IV, Nördliche Innenstadt“ der Stadt Jena vom 15.01.1992 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 04.05.1992) wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena hat Anfang der 1990er Jahre mehrere Sanierungsgebiete mit Beschluss (Sanierungssatzung) in der Innenstadt förmlich festgelegt. Mit Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Modellvorhaben der Stadterneuerung“ hat sich die Altstadt von Jena durch das Engagement vieler Bauherren und Investoren sowie den Einsatz von Fördermitteln von einem Standort mit hohem Sanierungsbedarf zu einem lebendigen Stadtzentrum entwickelt.

Gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist die Stadt verpflichtet, die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Die Sanierung gilt im Sinne der vorgenannten Vorschriften als durchgeführt, wenn die im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke gemäß den Zielen und Zwecken der Sanierung bebaut sind bzw. auf ihnen die entsprechende Nutzung aufgenommen wurde. Es ist nicht erforderlich, dass alle betroffenen Grundstücke entsprechend bebaut oder genutzt sind, es muss jedoch abzusehen sein, dass die Bebauung, Sanierung bzw. Nutzung auch ohne das Instrument der Sanierungssatzung realisiert werden kann.

Die Stadt Jena hat die im Rahmen der Sanierungsmaßnahme nach § 146 BauGB erforderlichen Ordnungs- und Baumaßnahmen für das Teilgebiet IV „Nördliche Innenstadt“ abgeschlossen. Die historische Bausubstanz wurde saniert, Baulücken geschlossen, Neubauten ergänzt und die öffentlichen Straßen- und Freiräume durchgehend erneuert. Mit der Umsetzung der Einzelmaßnahmen wurde eine wesentliche Gebietsverbesserung im Sinne des § 136 BauGB und damit das städtebauliche Sanierungsziel mit dem

Hauptziel „Stärkung innenstadtnahes Wohnen mit gewerblicher Durchmischung“ erreicht. Weitergehende städtebauliche Entwicklungen sind im Gebiet „Nördliche Innenstadt“ künftig ohne Anwendung des besonderen Städtebaurechts durchzuführen.

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung sind die sanierungsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuchs (§§ 136-164b BauGB) für dieses Gebiet nicht mehr anwendbar. Gleichzeitig entfällt die Genehmigungspflicht für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB (z. B. Kaufpreisprüfung, Anträge bei Änderung von baulichen Anlagen).

Ferner entfallen mit der Aufhebung der Sanierungssatzung die besonderen steuerrechtlichen Abschreibungsmöglichkeiten bei der Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in Sanierungsgebieten nach §§ 7h, 10f und 11a EStG sowie das sanierungsbedingte Vorkaufsrecht der Stadt beim Verkauf von Grundstücken nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung sind nach § 154 BauGB Ausgleichsbeträge zu erheben, da die Sanierung im sogenannten Vollverfahren durchgeführt wurde und die §§ 152 -156a BauGB zur Anwendung gekommen sind.

Anlage 1

Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet IV, Nördliche Innenstadt“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Aufhebung**

Die Satzung der Stadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet IV, Nördliche Innenstadt“ vom 15.01.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/92 vom 04.05.1992, S. 9) wird zum 31.12.2021 aufgehoben.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Aufhebungssatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 13.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Die Anlagen zur Satzung finden Sie im Internet unter: <https://planen-bauen.jena.de/de/ueberblick-sanierungsgebiete> oder können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495201) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung, Team Stadtumbau (Am Anger 26, 07743 Jena).

Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Steinweg/Inselplatz“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1009-BV

001 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Steinweg/Inselplatz“ der Stadt Jena vom 10.07.1991 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 14.10.1991) wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena hat Anfang der 1990er Jahre mehrere Sanierungsgebiete mit Beschluss (Sanierungssatzung) förmlich festgelegt. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Sanierungsgebiete war die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zeitlich nicht befristet. 2006 hat der Gesetzgeber eine Überleitungsvorschrift mit dem § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt, welche für alle Sanierungsgebiete, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, eine Pflicht der Gemeinde zur Aufhebung spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorsieht. Gleichzeitig wird der Gemeinde aber die Möglichkeit eingeräumt, bis zum genannten Datum gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Frist zu verlängern.

Im Rahmen einer Evaluierung wurde die Zielerreichung in den Sanierungsgebieten überprüft und in Ergebnisberichten zusammengefasst. Die städtebauliche Sanierung im Sanierungsgebiet „Steinweg/Inselplatz“ ist weit vorangeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der private Gebäudebestand ist weitestgehend saniert. Handlungsbedarf besteht weiterhin in den öffentlichen Straßen- und Freiräumen im Zusammenhang mit dem Neubau Campus Inselplatz. Für die Zielerreichung ist die Fertigstellung der neuen öffentlichen Straßen- und Platzräume notwendig.

Damit zur Finanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme weiterhin Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (Fördersatz: 67 %) eingesetzt werden können, muss die Durchführungsfrist der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden.

Zur Darstellung der zeitlichen Reihenfolge und Finanzierung wurden alle noch geplanten Einzelmaßnahmen in eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) eingeordnet und im Ergebnisbericht dargestellt. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird von einem Zeitraum von 10 Jahren ausgegangen – sofern die finanziellen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Durchführungsfrist der Sanierungssatzungen für das

Sanierungsgebiet soll daher bis zum 31.12.2031 verlängert werden.

Trotz der Verlängerung der Durchführungsfrist strebt die Stadt Jena eine sukzessive Aufhebung von Teilbereichen innerhalb des Sanierungsgebietes an, in denen die Ziele und Zwecke der Sanierung bereits erreicht sind.

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Steinweg/Inselplatz“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Steinweg/Inselplatz“ beschlossen:

Artikel 1

Die Sanierungssatzung „Steinweg/Inselplatz“ der Stadt Jena vom 10.07.1991 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/91 vom 14.10.1991, S. 6) wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Durchführung der Sanierung soll bis zum 31.12.2031 erfolgen.

2.

Der Übersichtsplan wird Anlage 1a der Satzung.

Übersichtsplan mit Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Steinweg/Inselplatz“

3.

Die Grundsätze und Ziele der Sanierungsmaßnahme werden Anlage 1b der Satzung.

Begründung zur Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierungssatzung der Teilgebiete des „Modellvorhabens der Stadterneuerung“

Artikel 2**In-Kraft-Treten, Bekanntmachung**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Sanierungssatzung „Steinweg/Inselplatz“ in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 13.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Die Anlagen zur Satzung finden Sie im Internet unter: <https://planen-bauen.jena.de/de/ueberblick-sanierungsgebiete> oder können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung

(03641 / 495201) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung, Team Stadtbau (Am Anger 26, 07743 Jena).

Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung V, Steinweg/Inselplatz“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1010-BV

001 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung V, Steinweg/Inselplatz“ der Stadt Jena vom 18.02.1998 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 26.03.1998) wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena hat Anfang der 1990er Jahre mehrere Sanierungsgebiete mit Beschluss (Sanierungssatzung) förmlich festgelegt. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Sanierungsgebiete war die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zeitlich nicht befristet. 2006 hat der Gesetzgeber eine Überleitungsvorschrift mit dem § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt, welche für alle Sanierungsgebiete, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, eine Pflicht der Gemeinde zur Aufhebung spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorsieht. Gleichzeitig wird der Gemeinde aber die Möglichkeit eingeräumt, bis zum genannten Datum gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Frist zu verlängern.

Im Rahmen einer Evaluierung wurde die Zielerreichung in den Sanierungsgebieten überprüft und in Ergebnisberichten zusammengefasst. Die städtebauliche Sanierung im Sanierungsgebiet „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung V, Steinweg/Inselplatz“ ist weit vorangeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der private Gebäudebestand ist weitestgehend saniert. Handlungsbedarf besteht weiterhin in den öffentlichen Straßen- und Freiräumen im Zusammenhang mit dem Neubau Campus Inselplatz. Für die Zielerreichung ist die Fertigstellung der neuen öffentlichen Straßen- und Platzräume notwendig.

Damit zur Finanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme weiterhin Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (Fördersatz: 67 %) eingesetzt werden können, muss die Durchführungsfrist der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden.

Zur Darstellung der zeitlichen Reihenfolge und Finanzierung wurden alle noch geplanten Einzelmaßnahmen in eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) eingeordnet und im Ergebnisbericht dargestellt. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird von einem Zeitraum von 10

Jahren ausgegangen – sofern die finanziellen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Durchführungsfrist der Sanierungssatzungen für das Sanierungsgebiet soll daher bis zum 31.12.2031 verlängert werden.

Trotz der Verlängerung der Durchführungsfrist strebt die Stadt Jena eine sukzessive Aufhebung von Teilbereichen innerhalb des Sanierungsgebietes an, in denen die Ziele und Zwecke der Sanierung bereits erreicht sind.

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung V, Steinweg/Inselplatz“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung V, Steinweg/Inselplatz“ beschlossen:

Artikel 1

Die Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung V, Steinweg/Inselplatz“ der Stadt Jena vom 18.02.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/98 vom 26.03.1998, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Durchführung der Sanierung soll bis zum 31.12.2031 erfolgen.

2. Der Übersichtsplan wird Anlage 1a der Satzung.

Übersichtsplan mit Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung V, Steinweg/Inselplatz“

3. Die Grundsätze und Ziele der Sanierungsmaßnahme werden Anlage 1b der Satzung.

Begründung zur Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierungssatzung der Teilgebiete des „Modellvorhabens der Stadterneuerung“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung V, Steinweg/Inselplatz“ in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 13.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Die Anlagen zur Satzung finden Sie im Internet unter: <https://planen-bauen.jena.de/de/ueberblick-sanierungsgebiete> oder können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495201) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung, Team Stadtbau (Am Anger 26, 07743 Jena).

Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung Teilgebiet VI Saaleufer“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1011-BV

001 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet VI, Ergänzungsgebiet Saaleufer“ der Stadt Jena vom 25.05.2009 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 22.10.2009) wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena hat Anfang der 1990er Jahre mehrere Sanierungsgebiete mit Beschluss (Sanierungssatzung) förmlich festgelegt. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Sanierungsgebiete war die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zeitlich nicht befristet. 2006 hat der Gesetzgeber eine Überleitungsvorschrift mit dem § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt, welche für alle Sanierungsgebiete, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, eine Pflicht der Gemeinde zur Aufhebung spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorsieht. Gleichzeitig wird der Gemeinde aber die Möglichkeit eingeräumt, bis zum genannten Datum gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Frist zu verlängern.

Im Rahmen einer Evaluierung wurde die Zielerreichung in den Sanierungsgebieten überprüft und in Ergebnisberichten zusammengefasst. Die städtebauliche Sanierung im Sanierungsgebiet „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet VI, Ergänzungsgebiet Saaleufer“ ist weit vorangeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der private Gebäudebestand ist weitestgehend saniert. Handlungsbedarf besteht weiterhin in den öffentlichen Straßen- und Freiräumen. Für die Zielerreichung sind u.a. die Fertigstellung des letzten Bauabschnitts Am Rähmen sowie die Bebauung der Fläche am Steinweg/Frauengasse notwendig.

Damit zur Finanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme weiterhin Fördermittel aus dem

Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (Fördersatz: 67 %) eingesetzt werden können, muss die Durchführungsfrist der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden.

Zur Darstellung der zeitlichen Reihenfolge und Finanzierung wurden alle noch geplanten Einzelmaßnahmen in eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) eingeordnet und im Ergebnisbericht dargestellt. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird von einem Zeitraum von 10 Jahren ausgegangen – sofern die finanziellen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Durchführungsfrist der Sanierungssatzungen für das Sanierungsgebiet soll daher bis zum 31.12.2031 verlängert werden.

Trotz der Verlängerung der Durchführungsfrist strebt die Stadt Jena eine sukzessive Aufhebung von Teilbereichen innerhalb des Sanierungsgebietes an, in denen die Ziele und Zwecke der Sanierung bereits erreicht sind.

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung Teilgebiet VI Saaleufer“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung Teilgebiet VI Saaleufer“ beschlossen:

Artikel 1

Die Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung Teilgebiet VI Saaleufer“ der Stadt Jena vom 25.05.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/98 vom 26.03.1998, S. 6) wird wie folgt geändert:

1.
§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Durchführung der Sanierung soll bis zum 31.12.2031 erfolgen.

2.
Der Übersichtsplan wird Anlage 1a der Satzung.

Übersichtsplan mit Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung Teilgebiet VI Saaleufer“

3.
Die Grundsätze und Ziele der Sanierungsmaßnahme werden Anlage 1b der Satzung.

Begründung zur Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierungssatzung der Teilgebiete des „Modellvorhabens der Stadterneuerung“

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Sanierungssatzung „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung Teilgebiet VI Saaleufer“ in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 13.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Die Anlagen zur Satzung finden Sie im Internet unter: <https://planen-bauen.jena.de/de/ueberblick-sanierungsgebiete> oder können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495201) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung, Team Stadtbau (Am Anger 26, 07743 Jena).

Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sophienstraße“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2026

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1012-BV

001 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung "Sophienstraße" der Stadt Jena vom 10.07.1991 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 14.10.1991) wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena hat Anfang der 1990er Jahre mehrere Sanierungsgebiete mit Beschluss (Sanierungssatzung) förmlich festgelegt. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Sanierungsgebiete war die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zeitlich nicht befristet. 2006 hat der Gesetzgeber eine Überleitungsvorschrift mit dem § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt, welche für alle Sanierungsgebiete, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, eine Pflicht der Gemeinde zur Aufhebung spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorsieht. Gleichzeitig wird der Gemeinde aber die Möglichkeit eingeräumt, bis zum genannten Datum gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Frist zu verlängern.

Im Rahmen einer Evaluierung wurde die Zielerreichung in den Sanierungsgebieten überprüft und in Ergebnisberichten zusammengefasst. Die städtebauliche Sanierung im Sanierungsgebiet „Sophienstraße“ ist weit vorangeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen. Der private Gebäudebestand ist weitestgehend saniert.

Handlungsbedarf besteht weiterhin in den öffentlichen Straßen- und Freiräumen im nördlichen Bereich des

Sanierungsgebietes. Für die Zielerreichung wurden u.a. folgende Maßnahmen noch als notwendig identifiziert:

- Erneuerung Nollendorfer Straße,
- Erneuerung St-Jakob-Straße,
- Erneuerung Kritzeграben.

Damit zur Finanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme weiterhin Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (Fördersatz: 80 %) eingesetzt werden können, muss die Durchführungsfrist der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden.

Zur Darstellung der zeitlichen Reihenfolge und Finanzierung wurden alle noch geplanten Einzelmaßnahmen in eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) eingeordnet und im Ergebnisbericht dargestellt. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird von einem Zeitraum von 5 Jahren ausgegangen – sofern die finanziellen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Durchführungsfrist der Sanierungssatzungen für das Sanierungsgebiet sowie für die angrenzenden Erweiterungsgebiete sollen daher bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Trotz der Verlängerung der Durchführungsfrist strebt die Stadt Jena eine sukzessive Aufhebung von Teilbereichen innerhalb des Sanierungsgebietes an, in denen die Ziele und Zwecke der Sanierung bereits erreicht sind.

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Sophienstraße“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Sophienstraße“ beschlossen:

Artikel 1

Die Sanierungssatzung „Sophienstraße“ der Stadt Jena vom 10.07.1991 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/91 vom 14.10.1991, S. 1) wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Durchführung der Sanierung soll bis zum 31.12.2026 erfolgen.

2.

Der Übersichtsplan wird Anlage 1a der Satzung.

Übersichtsplan mit Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Sophienstraße“

3.

Die Grundsätze und Ziele der Sanierungsmaßnahme werden Anlage 1b der Satzung.

Begründung zur Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierungssatzung „Sophienstraße“

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Sanierungssatzung „Sophienstraße“ in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 13.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Die Anlagen zur Satzung finden Sie im Internet unter: <https://planen-bauen.jena.de/de/ueberblick-sanierungsgebiete> oder können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495201) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung, Team Stadtumbau (Am Anger 26, 07743 Jena).

Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung der Ergänzung des Sanierungsgebietes „Sophienstraße“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2026

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1013-BV

001 Die als Anlage 1 beigelegte Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung Ergänzung des Sanierungsgebietes "Sophienstraße" der Stadt Jena vom 03.06.1992 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 19.10.1992) wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena hat Anfang der 1990er Jahre mehrere Sanierungsgebiete mit Beschluss (Sanierungssatzung) förmlich festgelegt. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Sanierungsgebiete war die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zeitlich nicht befristet. 2006 hat der Gesetzgeber eine Überleitungsvorschrift mit dem § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt, welche für alle Sanierungsgebiete, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, eine Pflicht der Gemeinde zur Aufhebung spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorsieht. Gleichzeitig wird der Gemeinde aber die Möglichkeit eingeräumt, bis zum genannten Datum gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Frist zu verlängern.

Im Rahmen einer Evaluierung wurde die Zielerreichung in den Sanierungsgebieten überprüft und in Ergebnisberichten zusammengefasst. Die städtebauliche Sanierung im Sanierungsgebiet „Sophienstraße“ ist weit vorangeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen. Der private Gebäudebestand ist weitestgehend saniert.

Die Sanierungsziele für das Ergänzungsgebiet wurden bisher nur zum Teil durch die neu errichtete Wohnbebauung mit Tiefgarage erreicht. Die angrenzende

unsanierte ehemalige Trafo-Station stellt weiterhin einen baulichen Mischstand dar und wurde als notwendige Maßnahme für die Zielerreichung der Sanierung identifiziert.

Damit zur Finanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme weiterhin Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (Fördersatz: 80 %) eingesetzt werden können, muss die Durchführungsfrist der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden.

Zur Darstellung der zeitlichen Reihenfolge und Finanzierung wurden alle noch geplanten Einzelmaßnahmen in eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) eingeordnet und im Ergebnisbericht dargestellt. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird von einem Zeitraum von 5 Jahren ausgegangen – sofern die finanziellen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Durchführungsfristen der Sanierungssatzungen für das Sanierungsgebiet und für das Erweiterungsgebiet sollen daher bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Trotz der Verlängerung der Durchführungsfrist strebt die Stadt Jena eine sukzessive Aufhebung von Teilbereichen innerhalb des Sanierungsgebietes an, in denen die Ziele und Zwecke der Sanierung bereits erreicht sind.

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung Ergänzung des Sanierungsgebietes „Sophienstraße“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung Ergänzung des Sanierungsgebietes „Sophienstraße“ beschlossen:

Artikel 1

Die Sanierungssatzung Ergänzung des Sanierungsgebietes „Sophienstraße“ der Stadt Jena vom 03.06.1991 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/92 vom 19.10.1992, S. 4) wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Durchführung der Sanierung soll bis zum 31.12.2026 erfolgen.

2.

Der Übersichtsplan wird Anlage 1a der Satzung.

Übersichtsplan mit Abgrenzung der förmlich festgelegten Ergänzung des Sanierungsgebietes „Sophienstraße“

3.

Die Grundsätze und Ziele der Sanierungsmaßnahme werden Anlage 1b der Satzung.

Begründung zur Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierungssatzung „Sophienstraße“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten, Bekanntmachung**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Sanierungssatzung Ergänzung des Sanierungsgebietes „Sophienstraße“ in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 13.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Die Anlagen zur Satzung finden Sie im Internet unter: <https://planen-bauen.jena.de/de/ueberblick-sanierungsgebiete> oder können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495201) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung, Team Stadtumbau (Am Anger 26, 07743 Jena).

Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Karl-Liebknecht-Straße“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1014-BV

001 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung "Karl-Liebknecht-Straße" der Stadt Jena vom 10.07.1991 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 14.10.1991) wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena hat Anfang der 1990er Jahre mehrere Sanierungsgebiete mit Beschluss (Sanierungssatzung) förmlich festgelegt. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Sanierungsgebiete war die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zeitlich nicht befristet. 2006 hat der Gesetzgeber eine Überleitungsvorschrift mit dem § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt, welche für alle Sanierungsgebiete, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, eine Pflicht der Gemeinde zur Aufhebung spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorsieht. Gleichzeitig wird der Gemeinde aber die Möglichkeit eingeräumt, bis zum genannten Datum gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Frist zu verlängern.

Im Rahmen einer Evaluierung wurde die Zielerreichung in den Sanierungsgebieten überprüft und in Ergebnisberichten zusammengefasst. Die städtebauliche Sanierung im Sanierungsgebiet „Karl-Liebknecht-Straße“ ist weit vorangeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen. Der private Gebäudebestand ist weitestgehend saniert.

Handlungsbedarf besteht weiterhin in den öffentlichen Straßen- und Freiräumen im nördlichen und südlichen Teil des Sanierungsgebietes. Für die Zielerreichung

wurden u.a. folgende Maßnahmen noch als notwendig identifiziert:

- Erneuerung Wenigenjenaer Ufer,
- Erneuerung Tümpfingstraße,
- Erneuerung Camsdorfer Ufer („Eingang Wenigenjena“).

Damit zur Finanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme weiterhin Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (Fördersatz: 67 %) eingesetzt werden können, muss die Durchführungsfrist der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden.

Zur Darstellung der zeitlichen Reihenfolge und Finanzierung wurden alle noch geplanten Einzelmaßnahmen in eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) eingeordnet und im Ergebnisbericht dargestellt. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird von einem Zeitraum von 10 Jahren ausgegangen – sofern die finanziellen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Durchführungsfrist der Sanierungssatzungen für das Sanierungsgebiet sowie für die angrenzenden Erweiterungsgebiete sollen daher bis zum 31.12.2031 verlängert werden.

Trotz der Verlängerung der Durchführungsfrist strebt die Stadt Jena eine sukzessive Aufhebung von Teilbereichen innerhalb der Sanierungsgebiete an, in denen die Ziele und Zwecke der Sanierung bereits erreicht sind.

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“ beschlossen:

Artikel 1

Die Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“ der Stadt Jena vom 10.07.1991 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/91 vom 14.10.1991, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Durchführung der Sanierung soll bis zum 31.12.2031 erfolgen.

2. Der Übersichtsplan wird Anlage 1a der Satzung.

Übersichtsplan mit Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Karl-Liebknecht-Straße“

3. Die Grundsätze und Ziele der Sanierungsmaßnahme werden Anlage 1b der Satzung.

Begründung zur Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“ in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 13.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Die Anlagen zur Satzung finden Sie im Internet unter: <https://planen-bauen.jena.de/de/ueberblick-sanierungsgebiete> oder können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495201) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung, Team Stadtumbau (Am Anger 26, 07743 Jena).

Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung der Ergänzung des Sanierungsgebietes „Karl-Liebknecht-Straße“ - Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1015-BV

001 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung der Ergänzung des Sanierungsgebietes "Karl-Liebknecht-Straße" der Stadt Jena vom 03.06.1992 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 16.11.1992) wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena hat Anfang der 1990er Jahre mehrere Sanierungsgebiete mit Beschluss (Sanierungssatzung) förmlich festgelegt. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Sanierungsgebiete war die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zeitlich nicht befristet. 2006 hat der Gesetzgeber eine Überleitungsvorschrift mit dem § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt, welche für alle Sanierungsgebiete, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, eine Pflicht der Gemeinde zur Aufhebung spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorsieht. Gleichzeitig wird der Gemeinde aber die Möglichkeit eingeräumt, bis zum genannten Datum gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Frist zu verlängern.

Im Rahmen einer Evaluierung wurde die Zielerreichung in den Sanierungsgebieten überprüft und in Ergebnisberichten zusammengefasst. Die städtebauliche Sanierung im Sanierungsgebiet „Karl-Liebknecht-Straße“ ist weit vorangeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen. Der private Gebäudebestand ist weitestgehend saniert.

Im Ergänzungsgebiet war ursprünglich ein Parkhaus mit Gewerbe und Wohnen geplant. Dieses Planungsziel wurde bereits in den 1990er Jahren verworfen und statt dessen der Spielplatz Kunitzer Straße auf einer Teilfläche errichtet. Auf den angrenzenden Flächen wäre weiterhin die Schaffung von Wohnraum möglich, weshalb an diesem Sanierungsziel festgehalten wird.

Damit zur Finanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme weiterhin Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (Fördersatz: 67 %) eingesetzt werden können, muss die Durchführungsfrist der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden.

Zur Darstellung der zeitlichen Reihenfolge und Finanzierung wurden alle noch geplanten Einzelmaßnahmen in eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) eingeordnet und im Ergebnisbericht dargestellt. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird von einem Zeitraum von 10 Jahren ausgegangen – sofern die finanziellen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Durchführungsfristen der Sanierungssatzungen für das Sanierungsgebiet sowie für die angrenzenden Erweiterungsgebiete sollen daher bis zum 31.12.2031 verlängert werden.

Trotz der Verlängerung der Durchführungsfrist strebt die Stadt Jena eine sukzessive Aufhebung von Teilbereichen innerhalb der Sanierungsgebiete an, in denen die Ziele und Zwecke der Sanierung bereits erreicht sind.

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“ - Ergänzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“ - Ergänzung beschlossen:

Artikel 1

Die Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“ - Ergänzung der Stadt Jena vom 03.06.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/92 vom 16.11.1992, S. 2) wird wie folgt geändert:

1.
§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Durchführung der Sanierung soll bis zum 31.12.2031 erfolgen.

2.
Der Übersichtsplan wird Anlage 1a der Satzung.

Übersichtsplan mit Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Karl-Liebknecht-Straße“ - Ergänzung

3.

Die Grundsätze und Ziele der Sanierungsmaßnahme werden Anlage 1b der Satzung.

Begründung zur Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“ - Ergänzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 13.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Die Anlagen zur Satzung finden Sie im Internet unter: <https://planen-bauen.jena.de/de/ueberblick-sanierungsgebiete> oder können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495201) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung, Team Stadtumbau (Am Anger 26, 07743 Jena).

Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Karl-Liebknecht-Straße“ um das Teilgebiet „Ergänzungsgebiet Gries“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1016-BV

001 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Ergänzungsgebiet Gries“ zum Sanierungsgebiet „Karl-Liebknecht-Straße“ der Stadt Jena vom 08.06.2011 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 10.11.2011) wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena hat Anfang der 1990er Jahre mehrere Sanierungsgebiete mit Beschluss (Sanierungssatzung) förmlich festgelegt. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Sanierungsgebiete war die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zeitlich nicht befristet. 2006 hat der Gesetzgeber eine Überleitungsvorschrift mit dem § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt, welche für alle Sanierungsgebiete, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, eine Pflicht der Gemeinde zur Aufhebung spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorsieht. Gleichzeitig wird der Gemeinde aber die Möglichkeit eingeräumt, bis zum genannten Datum gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Frist zu verlängern.

Im Rahmen einer Evaluierung wurde die Zielerreichung in den Sanierungsgebieten überprüft und in Ergebnisberichten zusammengefasst. Die städtebauliche Sanierung im Sanierungsgebiet „Karl-Liebknecht-Straße“ ist weit vorangeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen. Der private Gebäudebestand ist weitestgehend saniert.

Handlungsbedarf besteht weiterhin in den öffentlichen Straßen- und Freiräumen im nördlichen Bereich des Sanierungsgebietes – insbesondere im „Ergänzungsgebiet Gries“. Für die Zielerreichung wurden u.a. folgende Maßnahmen im „Ergänzungsgebiet Gries“ als notwendig identifiziert:

- Neugestaltung der Freiräume am „Gries“,
- Erneuerung Wenigenjenaer Ufer.

Das 2011 beschlossene „Ergänzungsgebiet Gries“ hat bereits eine befristete Laufzeit von 15 Jahren (bis 2026). Für eine bessere Koordination der Umsetzung und Finanzierung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme (Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“; Fördersatz: 67 %) soll die Durchführungsfrist an die anderen Teilgebiete angepasst werden.

Zur Darstellung der zeitlichen Reihenfolge und Finanzierung wurden alle noch geplanten Einzelmaßnahmen in eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) eingeordnet und im Ergebnisbericht dargestellt. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird von einem Zeitraum von 10 Jahren ausgegangen – sofern die finanziellen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Durchführungsfristen der Sanierungssatzungen für das Sanierungsgebiet sowie für die angrenzenden Erweiterungsgebiete sollen daher bis zum 31.12.2031 verlängert werden.

Trotz der Verlängerung der Durchführungsfrist strebt die Stadt Jena eine sukzessive Aufhebung von Teilbereichen innerhalb der Sanierungsgebiete an, in denen die Ziele und Zwecke der Sanierung bereits erreicht sind.

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“ – „Ergänzungsgebiet Gries“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“ – „Ergänzungsgebiet Gries“ beschlossen:

Artikel 1

Die Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“ – „Ergänzungsgebiet Gries“ der Stadt Jena vom 08.06.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45/11 vom 10.11.2011) wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Durchführung der Sanierung soll bis zum 31.12.2031 erfolgen.

2.

Der Übersichtsplan wird Anlage 1a der Satzung.

Übersichtsplan mit Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Karl-Liebknecht-Straße“ - „Ergänzungsgebiet Gries“

3.

Die Grundsätze und Ziele der Sanierungsmaßnahme werden Anlage 1b der Satzung.

Begründung zur Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Sanierungssatzung „Karl-Liebknecht-Straße“ – „Ergänzungsgebiet Gries“ in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 13.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Die Anlagen zur Satzung finden Sie im Internet unter: <https://planen-bauen.jena.de/de/ueberblick-sanierungsgebiete> oder können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495201) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung, Team Stadtumbau (Am Anger 26, 07743 Jena).

Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Gewerbegebiet Unteraue" – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2026

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1017-BV

001 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung "Gewerbegebiet Unteraue" der Stadt Jena vom 29.07.1992 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 16.11.1992) wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena hat Anfang der 1990er Jahre mehrere Sanierungsgebiete mit Beschluss (Sanierungssatzung) förmlich festgelegt. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Sanierungsgebiete war die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zeitlich nicht befristet. 2006 hat der Gesetzgeber eine Überleitungsvorschrift mit dem § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt, welche für alle Sanierungsgebiete, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, eine Pflicht der Gemeinde zur Aufhebung

spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorsieht. Gleichzeitig wird der Gemeinde aber die Möglichkeit eingeräumt, bis zum genannten Datum gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Frist zu verlängern.

Im Rahmen einer Evaluierung wurde die Zielerreichung in den Sanierungsgebieten überprüft und in Ergebnisberichten zusammengefasst. Die städtebauliche Sanierung im Sanierungsgebiet „Gewerbegebiet Unteraue“ ist weit vorangeschritten. Die öffentlichen Straßen wurden erneuert, die Fritz-Winkler-Straße zur Erschließung neu errichtet, Altlasten beseitigt und Flächen umgenutzt. Das Gewerbegebiet wurde entsprechend den Sanierungszielen als innenstadtnahes Gewerbegebiet erhalten und reaktiviert. Die Wohnbebauung im südlichen Bereich der Löbstedter Straße ist weitestgehend saniert.

Handlungsbedarf besteht noch im Bereich des ehemaligen Schlachthofes. Für die Zielerreichung ist noch die Sanierung und Umnutzung des „Kulturschlachthofs“ notwendig.

Damit zur Finanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme weiterhin Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (Fördersatz: 67 %) eingesetzt werden können, muss die Durchführungsfrist der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden.

Die Sanierung des Gebäudes erfolgt in Bauabschnitten mit einem hohen Anteil an Eigenleistungen durch Vereine, weshalb von einem Zeitraum von 5 Jahren bis zur Fertigstellung ausgegangen wird. Die Durchführungsfrist der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet soll daher bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Trotz der Verlängerung der Durchführungsfrist strebt die Stadt Jena eine sukzessive Aufhebung von Teilbereichen innerhalb des Sanierungsgebietes an, in denen die Ziele und Zwecke der Sanierung bereits erreicht worden sind.

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Gewerbegebiet Unteraue“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Gewerbegebiet Unteraue“ beschlossen:

Artikel 1

Die Sanierungssatzung „Gewerbegebiet Unteraue“ der Stadt Jena vom 29.07.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/92 vom 16.11.1992, S. 4) wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Durchführung der Sanierung soll bis zum 31.12.2026 erfolgen.

2.
Der Übersichtsplan wird Anlage 1a der Satzung.

Übersichtsplan mit Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Gewerbegebiet Unteraue“

3.
Die Grundsätze und Ziele der Sanierungsmaßnahme werden Anlage 1b der Satzung.

Begründung zur Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierungssatzung „Gewerbegebiet Unteraue“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten, Bekanntmachung**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Sanierungssatzung „Gewerbegebiet Unteraue“ in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 13.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Hinweis:
Die Anlagen zur Satzung finden Sie im Internet unter: <https://planen-bauen.jena.de/de/ueberblick-sanierungsgebiete> oder können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495201) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung, Team Stadtumbau (Am Anger 26, 07743 Jena).

Öffentliche Bekanntmachungen

Vollzug Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHWG)

Neubesetzung des Kehrbezirkes Stadt Jena -005- (ehemals **Christian Wagner**) mit Wirkung vom 01.01.2022 widerruflich bis zum 31.12.2028 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Herr Christoph Wagner
Leo-Sachse-Str. 70, 07749 Jena
für den Bezirk Jena -005-

Neubesetzung des Kehrbezirkes Stadt Jena -003- mit Wirkung vom 01.01.2022 widerruflich bis zum 31.12.2028 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Herr Peter Kupka
Grillparzerweg 3, 07749 Jena
für den Bezirk Jena -003-

Neubesetzung des Kehrbezirkes Stadt Jena -006- mit Wirkung vom 01.01.2022 widerruflich bis zum 31.12.2028 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Herr Uwe Kein
Zwischen dem Dorfe 16, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel
für den Bezirk Jena -006-

Der jeweiligen Zuständigkeitsbereich sind einsehbar unter www.schornifind.de oder nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung Jena Fachdienst Kommunale Ordnung Gewerbebehörde Am Anger 28, 07743 Jena.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VbB-Wz 06 „Wohnbebauung Oßmaritzer Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 10.11.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den im beigefügten Lageplan dargestellten Geltungsbereich ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Im Einzelnen wurde beschlossen:

001 Für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich nördlich der Oßmaritzer Straße wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke: Gemarkung Winzerla, Flur 3, Flurstücke 140/5, 140/4, 141/5, 141/6, 141/8, 130/1 (teilweise) und 379/2 (teilweise).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung VBB-Wz 06 „Wohnbebauung Oßmaritzer Straße“.

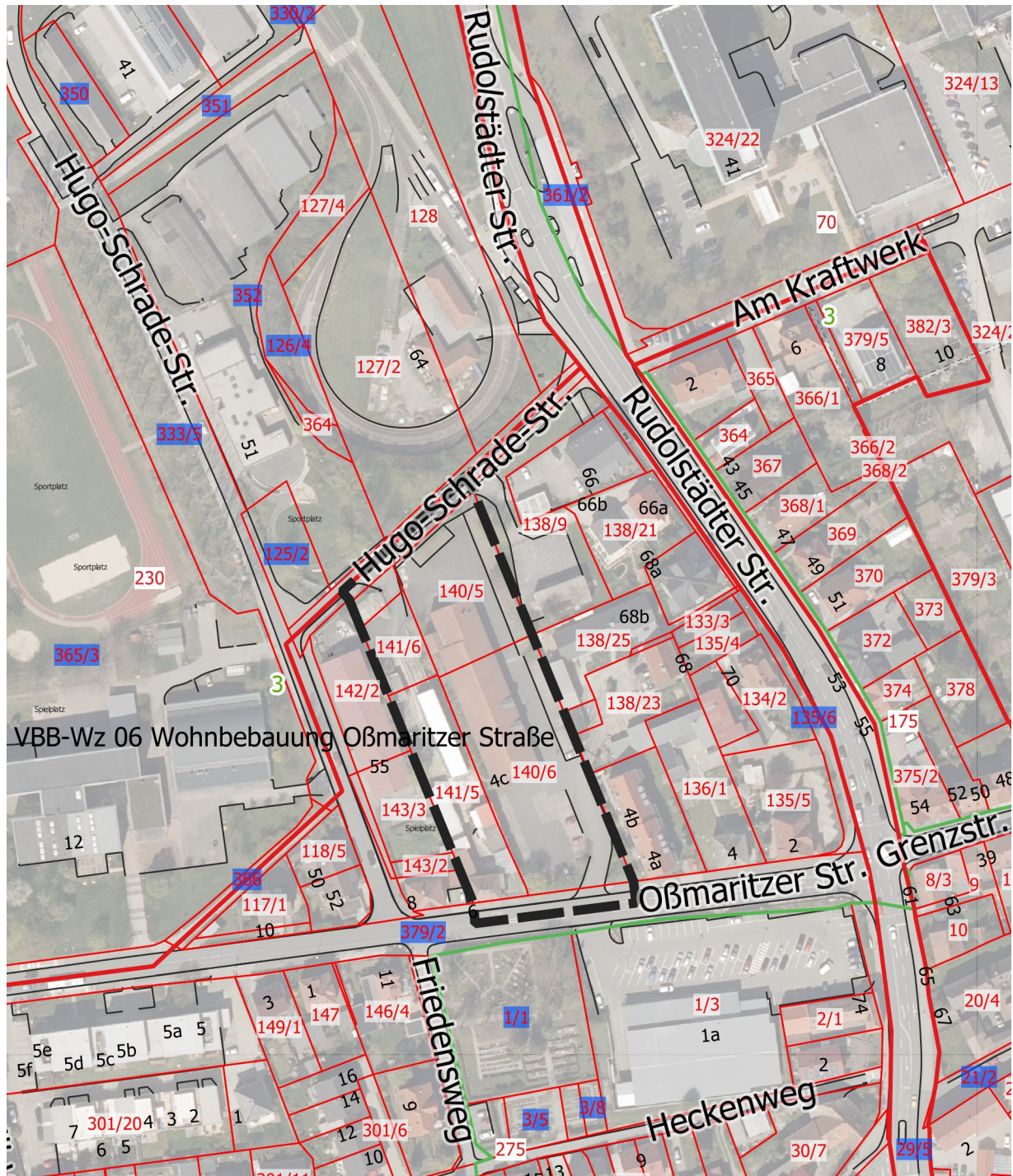
002 Vordringliche städtebauliche Ziele des Planvorhabens sind:

- Entwicklung der Fläche für den Wohnungsbau
- Neuordnung der Flächen und städtebaulich angemessene Nachverdichtung innerhalb des bebauten Ortsteiles (Innenentwicklung)
- Beseitigung einer Mindernutzung und eines städtebaulichen Missstandes
Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von 9 einzelnen Mehrfamilienhäusern mit insgesamt ca. 68 Wohnungen sowie 3 bis 5 Gewerbeeinheiten in den Erdgeschosszonen
- Sicherung einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität
- Unterbringung der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage
- Aufwertung der unbebauten Grundstücksflächen durch differenzierte Grünstrukturen
- Sicherung der medientechnischen Erschließung des Gebietes

003 Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB im Zuge der Berichtigung anzupassen.

004 Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB entfällt.

Eingendorteter Übersichtsplan mit Geltungsbereich (unmaßstäblich):



Gestrichelt umrandeter Bereich = geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Begründung

Veranlassung:

Angesichts des steigenden Bedarfs an Wohnraum im Zusammenhang mit dem bereits angespannten Jenaer Wohnungsmarkt ist es notwendig, weitere Wohnbauflächen auszuweisen.

Die Vorhabenträgerin TW Wohnbau Oßmaritzer Straße GmbH & Co. KG beabsichtigt die Entwicklung eines Gebäudeensembles mit differenziertem Wohnungsangebot und Kleinstgewerbeeinheiten auf den Grundstücken an der

Oßmaritzer Straße im Ortsteil Winzerla. Eine Entwicklung des Gebietes nach § 34 BauGB ist nicht möglich, da sowohl die Art als auch das Maß der geplanten Bebauung vom Gebietscharakter der näheren Umgebung deutlich abweicht.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden durch die Vorhabenträgerin weiterführend folgende Ziele benannt:

- Förderung einer altersgemischten Bewohnerstruktur durch differenzierte Wohnungsgrundrisse und Serviceangebote für Senioren und Familien
- Nutzung der Hanglage für den Bau einer Tiefgarage zum Nachweis der erforderlichen
- Stellplätze
- Grünraumvernetzung der gebietsinternen Freiräume mit Aufenthalts- und Spielflächen für die zukünftigen Bewohner
- Förderung der Elektromobilität

Standort:

Das Plangebiet befindet sich in einem gemischt genutzten Bereich zwischen dem alten Ortskern Jena-Winzerla und der mehrgeschossigen Wohnbebauung von Neu-Winzerla und ist derzeit noch bebaut.

Das Plangebiet ist ca. 3,5 km vom Stadtzentrum entfernt und liegt innerhalb eines Quartiers, das südlich von der Oßmaritzer Straße, westlich von der Hugo-Schade-Straße und östlich von der Rudolstädter Straße eingfasst wird. Nördlich verläuft eine Stichstraße ohne Anbindung auf die Rudolstädter Straße. Die Außenanlagen des Jugendclubs „Hugo“ sowie die Straßenbahnwendescheife grenzen im Norden direkt an die Stichstraße.

Die Bebauung der Umgebung ist sehr heterogen in ihrer Gestaltung und Nutzung. Der überwiegende Teil der Bebauung wurde nach 1945 errichtet. Die Bebauung der näheren Umgebung besteht aus Mehr- und Einfamilienhäusern, kleineren Gewerbebetrieben sowie einem Lebensmitteldiscounter. Im Westen und Norden dominiert die Wohnbebauung der Plattenbausiedlung aus den 70er und 80er Jahren in fünf- bis sechsgeschossiger Bauweise.

Schulen, Kindergärten und andere Einrichtungen der sozialen Infrastruktur befinden sich in fußläufiger Entfernung. Das Plangebiet ist durch Straßenbahn, Stadtbuss und Regionalbus sehr gut an den ÖPNV angebunden.

Innerhalb des Plangebietes fällt das Gelände von der Oßmaritzer Straße Richtung Norden leicht ab. Der Höhenunterschied beträgt ca. 6 m bezogen auf die Gesamtlänge des Areals.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des vorgesehenen Plangebietes ist im beigefügten Plan (Anlage 1) dargestellt. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt etwa 6.600 m²

Vorgesehene Bebauung und Erschließung:

Alle vorhandenen baulichen Anlagen, bestehend aus einem Wohngebäude, mehreren eingeschossigen hallenartigen Gewerbebauten mit Stellplätzen und Nebenanlagen auf einer nahezu vollständig versiegelten Grundstücksfläche, sollen beräumt werden.

Die von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Bebauung sieht die Errichtung von 9 Stadthäusern unterschiedlicher Abmessungen mit insgesamt ca. 68 Wohnungen vor. Zusätzlich sind einige kleinere Gewerbeeinheiten mit einer Gesamtfläche von 450 m² in den Erdgeschosszonen entlang der Oßmaritzer Straße geplant.

Die geplanten Häuser sind zweireihig entlang einer fußläufigen Mittlerschließung konzipiert und folgen mit ihrer Höhenabstufung dem natürlichen Geländeverlauf. Bestandteil des Konzeptes ist eine gemeinschaftliche Freiraumanlage mit Spielbereichen und gestalteten und bepflanzten Aufenthaltsflächen. Den Abschluss bildet ein geschlossener Kopfbau im Norden, der die hofartigen Innenbereiche akustisch vom benachbarten Jugendklub „Hugo“ und der Straßenbahnwendescheife abschirmt.

Alle notwendigen Stellplätze sollen in einer Tiefgarage untergebracht werden, deren Einfahrt von der Oßmaritzer Straße vorgesehen ist. Über eine 5,20 m breite Rampe, direkt an der Grundstücksgrenze zu den Flurstücken 138/24, 138/25 und 138/9 gelegen, wird die Zu- und Ausfahrt in die Tiefgaragenebene ermöglicht.

Für die Mediierschließung ist die Anbindung an die in den öffentlichen Straßen liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen geplant.

Übergeordnete Planungen:

Im seit 09.03.2006 wirksamen Flächennutzungsplan sind die zur Bebauung vorgesehenen Flächen vollständig als Gemischte Baufläche dargestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 darf im beschleunigten Verfahren der Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wurde.

Da das Konzept der Vorhabenträgerin voraussichtlich von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist dieser im Wege der Berichtigung nachträglich anzupassen.

In der vom Stadtrat 2020 beschlossenen „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ wird der Bürgermeister beauftragt, mit Hilfe eines strategischen Flächenmanagements eine aktive Bodenpolitik zu betreiben, um so auf die bestehende Marktsituation reagieren zu können. Dazu weist die Konzeption Flächenpotenziale aus, welche kurz-, mittel- oder langfristig für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Flurstücke 140/5 und 140/6 werden in der „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ als Baulücke mit einem Potenzial für 12-15 Wohneinheiten bilanziert.

Angesichts des vorhandenen Bedarfs an Wohnraum im Zusammenhang mit dem bereits angespannten Jenaer Wohnungsmarkt stimmen die Ziele des beantragten Vorhabens mit den Zielen der Stadtentwicklung überein, weitere Wohnbauflächen auszuweisen, Brachflächen umzunutzen und durch eine behutsame Nachverdichtung ökonomischen und Belangen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen.

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB:

Die Planung kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden, da die mit dieser Planung vorgesehene zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt und die für Wohnnutzung vorgesehene Fläche sich in Innenbereich befindet.

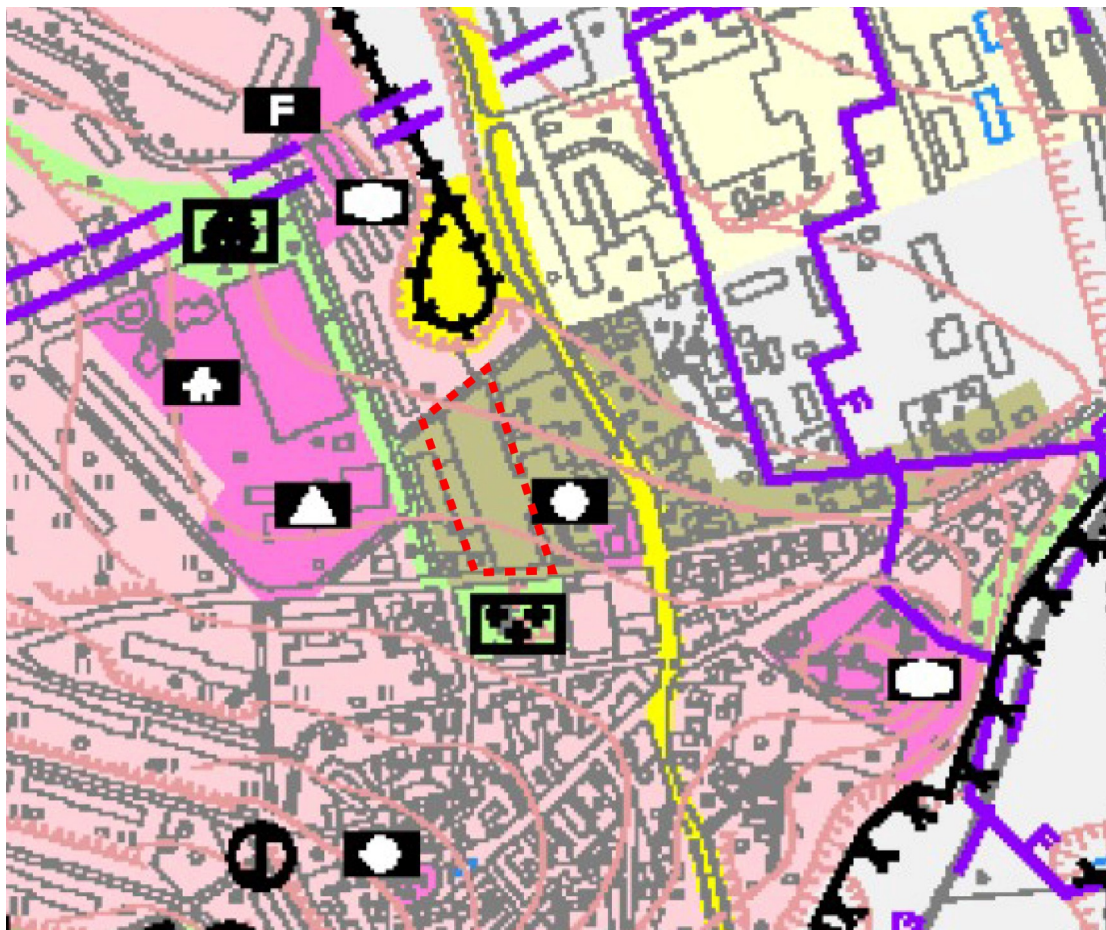
Im vereinfachten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden. Die damit gegebene Chance zur zeitnahen Neustrukturierung der Flächen soll genutzt werden.

Beteiligungskonzept:

Innerhalb des Planverfahrens wird die gemäß Baugesetzbuch vorgeschriebene mehrstufige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgenommen, ergänzt durch zusätzliche Beteiligungsformen.

Die Verwaltung ist verpflichtet das Verfahren während der Covid-19 Pandemie nach dem Plansicherungsgesetz (PlanSiG) durchzuführen. Gemäß den Leitlinien für eine transparente Bürgerbeteiligung und in enger Abstimmung mit dem Ortsteilbürgermeister wird ein Beteiligungskonzept erarbeitet. Die umfassende Information und frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit wird somit gewährleistet.

Eingenordeter Auszug des FNP mit Darstellung des Geltungsbereichs (unmaßstäblich):



Rot gestrichelt umgrenzter Bereich = Geltungsbereich VbB

Um sicher zu stellen, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Jena mit den künftigen Gebietsfestsetzungen im Bebauungsplan übereinstimmt, ist eine nachträgliche Berichtigung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Hinweis:

Da zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses noch keine Angaben zur Bebauung und zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden können, ist die Einschätzung klimarelevanter Auswirkungen erst in der nachfolgenden Bearbeitungsstufe (Bebauungsplanentwurf) sinnvoll.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jena, den 13.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)



Bekanntmachung der Beschlüsse der 41. Verbandsversammlung des ZVL J-SH

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland fasste in seiner 41. Sitzung vom 29.11.2021 nachfolgende Beschlüsse:

Beschluss 01-41/2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland beschließt die Jahresrechnung 2019.

Zustimmung

Beschluss 02-41/2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland entlastet den Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2019.

Zustimmung

Beschluss 03-41/2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland entlastet den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2019.

Zustimmung

Beschluss 04-41/2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland beschließt die Jahresrechnung 2020.

Zustimmung

Beschluss 05-41/2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-

Saale-Holzland entlastet den Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2020.

Zustimmung

Beschluss 06-41/2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland entlastet den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2020.

Zustimmung

Beschluss 07-41/2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland stimmt der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 samt ihren Anlagen zu.

Zustimmung

Beschluss 08-41/2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland stimmt dem Finanzplan und dem Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 zu.

Zustimmung

Die Beschlüsse mit den entsprechenden Anlagen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland in Stadtroda, Kirchweg 18 mit vorheriger Terminabsprache zu den allgemeinen Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) eingesehen werden.

gez. Dr. Nitzsche
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)



Stellenausschreibung des ZVL J-SH

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland mit Sitz in Stadtroda sucht im Referat Fleischhygiene zum 01.03.2022 einen

Amtlichen Tierarzt (m/w/d) in Teilzeit

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorrangig an zwei größeren Geflügelschlachthöfen und den dazugehörigen Geflügelställen
- Tierschutz- und Hygieneüberwachung in den Schlachtbetrieben
- Probenahmen im Rahmen des NRKP
- Abfertigung von Exporten
- Fachliche Führung der amtlichen Fachassistenten

Unsere Erwartungen an Sie:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin und Approbation als Tierarzt (m/w/d), idealerweise ergänzt um die Qualifikation zum amtlichen Tierarzt (m/w/d)
- Selbstständiges, verantwortungsbewusstes Arbeiten, sicheres Auftreten und Führungskompetenz
- Durchsetzungsvermögen, Organisationsgeschick und körperliche Belastbarkeit
- Gültige Fahrerlaubnis der Klasse B und Bereitschaft, den eigenen privaten PKW zu dienstlichen Zwecken zu nutzen (gegen Erstattung der dabei anfallenden Reisekosten)
- Die Bereitschaft auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst zu leisten

Die Einstellung erfolgt mit 10 Stunden wöchentlich, wobei eine wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 25 Stunden angestrebt wird. Die Einstellung erfolgt unbefristet.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrags über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung).

Wir ermöglichen Ihnen umfassende Fortbildungsmöglichkeiten und ein attraktives Gesundheitsmanagement.

Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Sie haben Lust auf eine neue Herausforderung? Dann richten Sie Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen per Post bis spätestens **01.02.2022** (Posteingang) an den:

ZVL Jena-Saale-Holzland
Kennziffer: ATA2022
 Kirchweg 18
 07646 Stadtroda

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Ihnen Frau Ille unter 036428 5409840 zur Verfügung.

Öffentliche Ausschreibungen

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
 Am Anger 15
 07743 Jena
 E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

KMA-BT2-BaFä/02/2022



für die Leistung

Jena Lobeda-West Freiraumgestaltung Karl-Marx-Allee/ Alfred-Diener-Str. - Baumfällung

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=430316>

Angebotsfrist: 11.01.2022 / 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung eines offenen EU-Verfahrens

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
 Am Anger 15
 07743 Jena
 E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2021-VGV-SO-03

für die Leistung

Bewachung von Notunterkünften im Stadtgebiet Jena in 2 Losen

die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=430574>

Angebotsfrist: 20.01.2022 / 10:00 Uhr
Tag der Absendung an die EU: 15.12.2021